

**Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie dieser Satzung. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung.

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
2. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung die Bezeichnung Erziehungsberechtigte verwendet. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

**§ 2
Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

- 1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2 die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch er-

halten.

- (2) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege.
- (3) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 - 1 die Erziehungsberechtigten aus einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründe über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen, und
 - 2 in dem erforderlichen Betreuungszeitraum eine Förderung in einer Kindertagesstätte oder Schule/ Ganztagschule nicht möglich ist.

Absatz 1 Nr.1 gilt entsprechend.

- (4) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur dann vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat und die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden und wöchentlich mindestens 15 Stunden beträgt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule erforderlich ist. Die Geldleistung wird nur für Betreuungszeiten von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Regel für höchstens 9 Stunden täglich sowie bis zu 5 Wochentage gewährt. Eine ausnahmsweise notwendige Nachtbetreuung wird pauschal mit 3 Betreuungsstunden berücksichtigt. Im Falle des Absatzes 2 umfasst die Förderung maximal 20 Stunden wöchentlich von Montag bis Freitag an mindestens drei Wochentagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, wenn nicht der individuelle Bedarf eine höhere Betreuungszeit erfordert.

§ 3

Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 4,50 € pro Kind und Betreuungsstunde. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1,88 € für den Sachaufwand sowie 2,62 € als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 3,90 EUR pro Kind und Betreuungsstunde gewährt. Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden zusätzlich folgende Beträge zur laufenden Geldleistung erstattet:
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson zur Hälfte, sofern keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht entspricht der maximale Erstattungsbetrag dem jeweils gültigen hälftigen monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte, Zusatzversicherungen werden nicht gefördert.
- (2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit der Tätig-

keit als Kindertagespflegeperson entstanden sind. Eine Beitragserstattung erfolgt auch dann, wenn kein Kind betreut wird, die Kindertagespflegeperson sich jedoch für Vermittlungen zur Verfügung stellt, längstens für einen Zeitraum von vier Monaten.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die laufende Geldleistung 6,00 EUR pro Kind und Betreuungsstunde, wenn das Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aufgrund von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen einen erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf hat. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1,88 € für den Sachaufwand sowie 4,12 € als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 5,00 EUR pro Kind und Betreuungsstunde gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf ist vor Beginn der Leistung durch die bewilligende Stelle festzustellen. Von einer Kindertagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf gleichzeitig betreut werden.
- (4) Nachgewiesene fachbezogene Aufwendungen für Fortbildungen werden mit einem jährlichen Maximalbetrag in Höhe von 100,00 € erstattet, sofern die Teilnahme vorab mit dem Landkreis Wittmund abgestimmt wurde. Für jede Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des Landkreises Wittmund wird eine pauschale Förderung in Höhe von 15,00 € gewährt.

§ 4

Zahlung der Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wittmund eingeht, gewährt. Der Förderbetrag wird monatlich nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die geleisteten Betreuungsstunden an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Eine finanzielle Förderung gemäß § 3 dieser Satzung kann für Tage, in denen die Erziehungsberechtigten aus Krankheitsgründen ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen bzw. nicht an der Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung teilnehmen können, nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung des Kindes durch die erkrankten Eltern nicht erfolgen kann. Dies gilt nicht bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu 3 Tage).

§ 5

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Kindertagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist solange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wittmund von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrages werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Erziehungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(5) Die Kostenbeitragspflicht entfällt für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, wenn durch die Kindertagespflege der Rechtsanspruch gemäß § 12 KiTaG auf einen Kindergartenplatz abgesichert wird (ersetzende Kindertagespflege). Für Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinausgehen, wird ein Kostenbeitrag erhoben. Sofern der individuelle Bedarf nachweislich eine höhere Betreuungszeit erfordert, entfällt die Beitragspflicht für eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich. Dies gilt sowohl bei der ersetzenden also auch bei der ergänzenden Kindertagespflege für Kinder der Altersgruppe gemäß Satz 1. Der individuelle Bedarf an einer höheren Betreuungszeit ist insbesondere gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten

1. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
2. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder
3. nahe Angehörige in häuslicher Pflege betreuen.

Übersteigt der individuelle Bedarf eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich, so wird für die darüber hinausgehenden Betreuungsstunden ein Kostenbeitrag erhoben.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben dem Landkreis Wittmund ihr Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

(7) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Dauer der Betreuung und dem durchschnittlichen Monatseinkommen, das die Erziehungsberechtigten in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Die Einkommensberechnung ergibt sich im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII. Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und Unterhaltsleistungen sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Abweichend von Satz 1 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn das durchschnittliche Monatseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Stufe	Monatseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde Betreuungszeit
I	bis 1.500 EUR	0,00 EUR
II	1.501 bis 1.700 EUR	0,50 EUR
III	1.701 bis 1.900 EUR	1,00 EUR
IV	1.901 bis 2.100 EUR	1,60 EUR
V	mehr als 2.101 EUR	2,20 EUR

Diese Kostenstaffelung gilt für einen 2-Personen-Haushalt (Antragsteller/Kind). Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind werden die Einkommensgruppen um jeweils 300,00 EUR erhöht.

Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das ältere Kind um 50 %.

Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt.

Von der Festsetzung des Kostenbeitrages wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

- (8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse dem Landkreis Wittmund erneut darzulegen, sofern die Förderung länger als 12 Monate beansprucht wird. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 7, wobei die Einkommensverhältnisse aus dem der bereits in Anspruch genommenen Leistung vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich sind.

§ 6 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Landkreis Wittmund unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben

- a. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung der Betreuungsverhältnisse
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 19.12.2013 außer Kraft.

Wittmund, den 17.12.2018

Heymann
(Landrat)